

1. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule Gettorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Schl.-H. S. Nr. 27), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt §§ 119, 121, 122 geändert, § 150 neu gefasst (Art. 6 Ges. v. 29.01.2025, GVOBl. Schl.-H. Nr. 17), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Var. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Ges. v. 13.12.2024, (GVOBl. S. 963) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 4. Mai 2016 ((Amtsblatt der Europäischen Union ABI. L 119 v. 04.05.2016,) sowie die drei darauffolgenden Berichtigungen (ABI. L 314 vom 22.11.2016, ABI. L 127 vom 23.5.2018, ABI. L 074 vom 4.3.2021). i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Gettorf und Umgegend vom 02.04.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 8 (Höhe der Gebühr) enthält folgende Fassung:

§ 8

Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen seit dem 01.08.2024 für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:

a) Frühbetreuung von 6.55 Uhr bis Schulbeginn:	127,50 € / Monat (23,54 €/h)
b) Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	150,00 € / Monat (15,00 €/h)
c) Frühbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr:	172,55 € / Monat (11,19 €/h)
d) Betreuung 12.00 bis 16.00 Uhr:	195,00 € / Monat (9,75 €/h)
e) Frühbetreuung und Betreuung bis 16.00 Uhr:	217,50 € / Monat (8,56 €/h)
f) Mensaplatz für 30 Minuten für Dritt- und Viertklässler:	37,50 € / Monat (15,00€/h)

(Die Klammerzusätze stellen den Vergleichswert zu der im KiTaG festgelegten)

3. Sie betragen ab 01.09.2025 für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:

a) Frühbetreuung von 6.55 Uhr bis Schulbeginn:	140,00 € / Monat (25,85 €/h)
b) Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	165,00 € / Monat (16,50€/h)
c) Frühbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr:	190,00 € / Monat (12,32 €/h)
d) Betreuung 12.00 bis 16.00 Uhr:	215,00 € / Monat (10,75€/h)
e) Frühbetreuung und Betreuung bis 16.00 Uhr:	240,00 € / Monat (9,44€/h)
f) Mensaplatz für 30 Minuten für Dritt- und Viertklässler:	40,00 € / Monat (16,00€/h)

4. Eine Veränderung der Zeitfenster für die Betreuung ist grundsätzlich zum 31.01. und 31.07. eines jeden Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungs-/Mitteilungsfrist von 8 Wochen möglich. Die Änderung hat schriftlich durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
5. Im Falle einer Gebührenanpassung wird ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Zeitpunkt der Gebührenanpassung festgelegt.
6. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Parkschule erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit.
Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.

§ 2

§ 10 Sozialstaffel

Nach § 7 KiTaG i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB kann analog ein Antrag auf Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 8 dieser Satzung gewährt werden. Anträge sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Gettorf, den 17.04.2025

Joachim Wendt-Köhler
Schulverbandsvorsteher